



Binnenmarktgesetz

Das Binnenmarktgesetz spricht n i c h t gegen die Initiative „JA zur Luzerner Naturheilkunde – Für Qualität und Kompetenz“,

- **weil** die Kantone sich auf Art. 3 Abs. 1 des Binnenmarktgesetzes (Beschränkung des freien Zugangs zum Markt) berufen können, um überwiegend öffentliche Interessen geltend zu machen, so wie es zum Beispiel der Kanton Bern tut.
- **weil** für die Mehrheit aller Kantone, zur Zeit sind es 14, das Binnenmarktgesetz kein Hindernis war, an der Berufsausübungs-Bewilligung festzuhalten oder sie neu einzuführen.
- **weil** NaturheilpraktikerInnen aus den wenigen Kantonen ohne Zulassungsbestimmung sich eh nicht auf das Binnenmarktgesetz berufen können.
- **weil** es bis heute kein Bundesgerichtsurteil gibt, das irgend einen Kanton zwingt, einem NaturheilpraktikerInnen die Berufsausübungs-Bewilligung zu erteilen, obwohl er über eine schlechtere Ausbildung verfügt, als im beantragten Kanton erforderlich ist.
- **weil** sich, wenn überhaupt, nur NaturheilpraktikerInnen aus Kantonen, die eine Berufsausübungs-Bewilligung kennen, auf das Binnenmarktgesetz berufen können, kein Kanton aber eine minimalere Bewilligungsbasis als das EMR hat.
- **weil** die Wiedereinführung der Berufsausübungs-Bewilligung mehrheitlich sowieso NaturheilpraktikerInnen betrifft, die ohnehin schon im Kanton Luzern wohnen und sich demzufolge gar nicht auf das Binnenmarktgesetz berufen können.

Dezember 2008